



Beschlussvorlage
Drucksache VL-77/2021

13.04.2021

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Finanzen und Steuern
Sachbearbeitung:	F. Michel

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	27.04.2021	beschließend

Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept (Folgejahre)

Begründung:

Für das Jahr 2021 wurden im Haushalt Veränderungen gegenüber dem Entwurf des Magistrates beschlossen, die zu einem Haushaltsausgleich für 2021 mit Hebesätzen der Grundsteuer A und B in Höhe von 495 v. H. und bei der Gewerbesteuer mit 400 v. H. geführt haben.

Für die Ausarbeitung des Gesamthaushalts wurde für die Folgejahre ebenfalls die Hebesätze aus dem Jahr 2021 verwendet. Die Hebesätze führen in den Jahren 2022 – 2024 zu einem defizitären Haushalt, welcher gemäß gesetzlichen Vorgaben auszugleichen ist. Für den Haushaltsausgleich ist entweder ein Haushaltssicherungskonzept notwendig oder der nachfolgende Beschluss zu fassen.

Nach heutigem Kenntnisstand ist die Betrachtung der Entwicklung der Jahre 2022 – 2024 nur bedingt möglich und eine bessere Entwicklung der Einnahmen durch den KFA nur schwer abschätzbar.

Um den Haushalt in der Zukunft konsolidieren zu können, ist das Aufarbeiten der fehlenden Jahresabschlüsse erforderlich. Hieraus können Werte für die Rücklagen ermittelt werden, die, sofern die Vorjahre mit einem Überschuss abschließen, für den Haushaltsausgleich genutzt werden können. Der Ausgleich des Haushalts über Rücklagen stellt das primäre Ziel der Stadt Oberzent dar. Allerdings ist das Aufarbeiten der Jahresabschlüsse mit Aufwand verbunden, der zunächst erbracht werden muss und noch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Sofern der Haushaltsausgleich für die Jahre 2022 – 2024 über die Verrechnung mit Rücklagen und durch eine günstigere Haushaltsentwicklung nicht möglich ist, ist als letzte Maßnahme die Erhöhung der Einnahmen im Rahmen einer Steuererhöhung für die Zukunft notwendig. Allerdings soll die Steuererhöhung genau geprüft werden und die Erhöhung nur dann vorgenommen werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Für die Abbildung eines ausgeglichenen Haushalts wird die Steuererhöhung in den Folgejahren im Haushaltsplan 2021 für die Planjahre 2022-2024 mit einem Hebesatz von 700 v. H. für die Grundsteuer A und B entsprechend eingeplant.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Für das Jahr 2021 hat der Beschluss keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent.

Beschlussvorschlag:

Der vom Magistrat am 22.02.2021 aufgestellte Entwurf der Haushaltsatzung 2021 sah zum erforderlichen Ausgleich des Ergebnishaushaltes in den Jahren 2021 bis

2024 u. a. jeweils die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B auf 700 v. H. vor.

Im Rahmen des Satzungsbeschlusses am 22.03.2021 wurden für das Haushaltsjahr 2021 Veränderungen der Haushaltansätze 2021 im Ergebnishaushalt vorgenommen und die zum Ausgleich erforderlichen Hebesätze auf jeweils 495 v. H. festgesetzt.

Die in der vom Magistrat mit dem Entwurf des Haushaltsplans am 22.02.2021 vorgelegten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für 2022 bis 2024 kalkulierten Hebesätze werden durch diese Änderung nicht berührt. Dementsprechend ist die dem am 22.03.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushalt beigefügte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung anzupassen.

Eine endgültige Festsetzung der für den Haushaltsausgleich tatsächlich notwendigen Hebesätze für diese Haushaltsjahre nimmt die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Beschlussfassungen über die jeweiligen Haushalts- oder Hebesatzsatzungen vor. Dies erfolgt auf Basis der Fortschreibung der Haushaltansätze aufgrund der dann zu beachtenden finanziellen Rahmenbedingungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen